

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der Jugend des Sächsischen Bergsteigerbundes (JSBB) sind die Satzung des Sächsischen Bergsteigerbundes, Sektion des Deutschen Alpenvereins (SBB), die Satzung des Deutschen Alpenvereins AV (DAV-Satzung); sowie die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeines

1. Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der ~~rs Sektion~~ Sächsischen ~~rn~~ Bergsteigerbundes ~~es des DAV~~ ist Teil der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV), der Sportjugend Dresden, sowie dem Stadtjugendring Dresden.DAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind:-

- alle Mitglieder der ~~rs SBB~~ Sächsischer Bergsteigerbund bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,-
- alle Jugendleiter*innen im Sinne des Deutschen Bundesjugendrings, des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihrer Unterorganisationen mit gültiger Lizenz und Mitgliedschaft im SBB mit gültiger JL-Marke sowie,
- alle ~~gewählten JDAV-Funktionsträger*innen~~ Mitglieder des SBB, die von der Jugendvollversammlung oder dem Jugendausschuss in ein Amt gewählt wurden, ausgenommen der Delegierten nach § 5.

2. Aufgaben und Ziele

Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV Dachverbänden sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Sektion Sächsischer Bergsteigerbund SBB.

Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den eingangs genannten Satzungen, den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins, sowie dem Leitbild der Deutschen Sportjugend!.

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit. die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus.
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

3. Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag in den Dachverbänden.

Organe

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.

Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend zwischen 10 und 27 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

alle gewählten JSBB-Funktionsträger*innen im Sinne § 1 Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion Aktivitäten für Mitglieder der Sektionsjugend sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses oder des*der Jugendreferent*in. Auf Antrag kann die Jugendvollversammlung weitere Gäste zulassen. Teilnahmeberechtigt sind außerdem alle Sektionsjugendmitglieder unter 10 Jahren.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der*Die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses*er seiner*ihrer Stellvertreter*innen, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen durch Einladung in schriftlicher Form oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des

VereinsTextform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Textform ist durch Bekanntgabe auf der Webseite und Aushang in der Geschäftsstelle des SBB, oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Vereins „Der neue sächsische Bergsteiger“ erfüllt.

Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 2 % der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher FormTextform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

5. Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl ~~in den Sektionsvorstand zum* zur Dritten Vorsitzenden des SBB~~
 - b) Wahl des*der von bis zu 5 fünf stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
 - d) Wahl der Delegierten für ~~den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen~~ ie Vertretung in den Dachverbänden aus den Mitgliedern gemäß § 1 nach der Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
 - e) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
 - f) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
 - g) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der geplanten Verwendung des Jugendetats
 - h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
 - i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses
 - j) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- ~~Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen. Es können bis zu 5 Stellvertreter*innen gewählt werden.~~

- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

6. Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und JugendgruppenAktivitäten für Mitglieder der Sektionsjugend gestellt werden.

Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferent*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*Die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

7. Aufgaben des Jugendausschusses

Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), fd), ig), j) und k).

Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des*der Jugendreferent*in
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach der Geschäftsordnung des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung
- h) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendausschusses

8. Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Die Amtsperiode des*der Jugendreferent*in beginnt mit dem Beginn der Amtszeit als Dritte*r Vorsitzende*r des SBB.

~~Der*Die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Scheidet der*die~~

~~Jugendreferent*in vorzeitig aus, so wird an deren*dessen Stelle durch die nächste Jugendvollversammlung für den Rest der Amtszeit ein*e neue Jugendreferent*in gewählt.~~

~~Die Stellvertreter*innen werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt.~~

9. Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von ~~Jugend- und G~~Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der „~~Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV~~“ in § 2 genannten Ziele in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- ~~Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage~~
- g) Förderung des Ehrenamtes in der Sektionsjugend
- h) Vertretung der Sektionsjugend ~~im Stadt- und/oder Kreisjugendring~~ in den Dachverbänden

Der*Die Jugendreferent*in ~~werden~~ird im Verhinderungsfall von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in ~~können~~ann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

Rahmenbedingungen

10. Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferent*in zum ~~geschäftsführenden~~ Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein.

11. Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. ~~Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat.~~ Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit werden von der Sektion für den Jugendetat verwendet. Diese Mittel sind entsprechend der Vorgaben der Zuschussgeber zu verwenden.

12. Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ~~der Sektion~~[des SBB](#). Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ~~der Sektions~~[SBB](#).

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am ~~28.09.2018~~[09.10.2021](#)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am ~~05.11.2018~~[15.11.2021](#)